



Hausordnung der Katholischen Stiftungshochschule München für den Campus Benediktbeuern

vom 17.06.2021

Zur Gewährleistung eines geordneten Hochschul- sowie Gelände- und Gebäudebetriebes der Katholischen Stiftungshochschule für angewandte Wissenschaften München (im Folgenden: Hochschule) erlässt der Präsident auf der Grundlage von § 16 Abs. 4 der Verfassung der KSH München folgende Hausordnung für den Campus Benediktbeuern:

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Hausordnung gilt für alle von der Hochschule genutzten Gebäude, Gebäudeteile und Liegenschaften.
2. Diese Hausordnung ist rechtsverbindlich für alle Mitglieder der Hochschule sowie für alle Personen, die sich auf dem Gelände oder in den Räumen der Hochschule aufhalten.

§ 2 Hausrecht

1. Das Hausrecht wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten und den mit dem Hausrecht beauftragten Personen ausgeübt. Der Direktor, der Gesamteinrichtungsleiter und der Verwaltungs- und Wirtschaftsleiter des Klosters Benediktbeuern räumen als Vertreter des Eigentümers und in Absprache mit der Hochschule dieser das Hausrecht ein.
2. Hausrecht bedeutet insbesondere die Entscheidung darüber, wer das Gelände oder die Räume der Hochschule betreten darf und wie die Nutzung der Räume und Einrichtungen der Hochschule erfolgt. Personen, die sich darauf bzw. darin aufhalten, müssen sich - nach Aufforderung - gegenüber den Hausrechtsbeauftragten ausweisen.
3. Hausrechtsbeauftragte sind insbesondere folgende Mitglieder der Hochschule:
 - a) die Kanzlerin oder der Kanzler und die Leitung der Campusverwaltung sowie dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (z.B. Hausmeisterin oder Hausmeister)
 - b) alle Lehrenden in den von ihnen benutzten Unterrichtsräumen,
 - c) die Dekaninnen und Dekane für diejenigen Räume ihrer Fakultät, die ihnen jeweils zur unmittelbaren Nutzung zugewiesen sind,
 - d) die Mitglieder der Studierendenvertretung bei der Durchführung eigener, genehmigter Veranstaltungen,
 - e) die Sitzungsleiterinnen und Sitzungsleiter während der von ihnen abgehaltenen Sitzungen,
 - f) für die übrigen Bereiche die Präsidentin oder der Präsident, die Kanzlerin oder der Kanzler und die Leitung der Campusverwaltung,
 - g) generell oder für den Einzelfall von der Präsidentin oder dem Präsidenten beauftragte Hochschulmitglieder.
4. Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Hausrechtsbeauftragten werden in Ausübung des Hausrechts nach den allgemeinen Bestimmungen vertreten.

5. Die in Ausübung des Hausrechts von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder in dessen Vertretung getroffenen Entscheidungen und Anordnungen gehen denen der Hausrechtsbeauftragten in jedem Fall vor.
6. Den Anweisungen, welche die dazu Berechtigten in Ausübung des Hausrechts treffen, ist Folge zu leisten.
7. Die Verfügung eines Hausverbots über den Tag hinaus bleibt der Präsidentin oder dem Präsidenten vorbehalten. Sie kann delegiert werden.
8. Der Strafrechtsantrag wegen Hausfriedensbruch liegt bei der Präsidentin oder dem Präsidenten. Er kann delegiert werden.

§ 3 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten der Hochschulgebäude in der Vorlesungszeit und für die vorlesungsfreie Zeit werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten festgelegt.
2. Die Öffnungszeiten der Gebäude der Hochschule werden auf der Website der Hochschule, sowie durch Aushänge in den jeweiligen Gebäuden bekannt gegeben. Von besonderen Veranstaltungen abgesehen und soweit keine anderen Regelungen bestehen, sind sie grundsätzlich montags bis samstags von 7.30 bis 20.30 Uhr, in der vorlesungsfreien Zeit nach Aushang. Außerhalb dieser Zeit sind die Gebäude verschlossen zu halten. An Sonn- und Feiertagen sind die Gebäude in der Regel geschlossen.
3. Für zentrale Einrichtungen, z.B. Bibliothek, können im Einzelfall abweichende Öffnungszeiten festgesetzt werden.
4. Lehrveranstaltungen und Prüfungen finden grundsätzlich nur innerhalb der Öffnungszeiten statt. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Präsidentin oder des Präsidenten. Er oder sie kann diese Befugnis delegieren. Anträge sind an die Leitung Campusverwaltung zu richten.
5. Veranstaltungen außerhalb der Öffnungszeiten sind durch die Leitung Campusverwaltung zu ermöglichen. Die Veranstalterinnen und Veranstalter sorgen nach Beendigung der Veranstaltung dafür, dass die Räume ordnungsgemäß verlassen werden.
6. Sämtliche Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, abgeschlossen vorgefundene Türen nach dem Verlassen des jeweiligen Raums oder Gebäudes wieder abzuschließen.

§ 4 Verwaltung der Gebäudeschlüssel

1. Die Gebäude- und Raumschlüssel werden vom Studierendensekretariat verwaltet.
2. Professorinnen und Professoren, das weitere Lehrpersonal sowie wissenschaftliche und nicht wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten vom Studierendensekretariat jeweils einen persönlich zugewiesenen Schlüssel für ihre Bürotüren und für sonstige Türen in den Gebäuden, die sie benutzen müssen.
3. Der Schlüssel ist nur gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen.
4. Der Verlust eines Schlüssels ist der Leitung Campusverwaltung unverzüglich zu melden. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder Abgabe einer schlüsselberechtigten Funktion ist der Schlüssel unaufgefordert der Leitung Campusverwaltung zurückzugeben.
5. Aus dem Verlust des Schlüssels können sich Schadensersatzforderungen gegen die Inhaberin oder den Inhaber ergeben. Bei Aushändigung des Schlüssels ist die Empfängerin oder der Empfänger gegen Nachweis hierauf hinzuweisen.
6. Die Weitergabe eines Schlüssels an andere Personen, insbesondere Studierende, ist untersagt.

§ 5 Anschläge

1. Die Aushänge jeglicher Art sind über die Verwaltung/das Leitungsteam des Klosters zu genehmigen.
2. Das Anbringen von Anschlägen, Plakaten, Hinweisen, Ankündigungen, Mitteilungen usw. darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen erfolgen.
3. Nichtdienstliche Anschläge bedürfen – mit Ausnahme der dafür zur Verfügung gestellten Ständern, Anschlagtafel und freigegebenen Flächen – der Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten oder der Hausrechtsbeauftragten. Anträge sind an die Leitung Campusverwaltung zu stellen.
4. Das Verkleben von Aufklebern ist generell untersagt.
5. Wer plakatiert, ist für die Entfernung der Plakate verantwortlich. Auf bestimmte Veranstaltungen bezogene Anschläge sind spätestens am zweiten Tage nach der Veranstaltung zu entfernen.
6. Anschläge, die der Wahlwerbung für andere als mit der Hochschule und ihren Mitgliedern zusammenhängende Wahlen dienen oder insbesondere verfassungsfeindlichen, pornografischen oder rassistischen Inhalt aufweisen, dürfen nicht angebracht werden.
7. Auf allen Anschlägen sind die dafür verantwortliche Person/ Personengruppe/ Hochschuleinrichtung deutlich zu kennzeichnen.
8. Anschläge, die entgegen den Bestimmungen der Nummern 1 bis 7 angebracht worden sind, können von den zur Ausübung des Hausrechts Berechtigten entfernt werden. Hierdurch entstehende Kosten für Reparaturen und Reinigung sind von den Verursachern zu tragen.

§ 6 Verhalten in den Gebäuden

1. In den Gebäuden und Räumen der Hochschule ist aus Gründen der Sicherheit und Hygiene Schuhwerk zu tragen.
2. In allen Gebäuden und Räumen der Hochschule herrscht absolutes Rauchverbot; dies gilt auch für E-Zigaretten. Rauchen ist nur im Freien an den besonders ausgewiesenen Stellen gestattet. Das Wegwerfen von Zigarettenresten auf den Boden ist verboten.
3. Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und in ordentlichem Zustand zu erhalten. Beschädigungen und Verunreinigungen sind zu vermeiden. In sämtlichen Räumen, Gängen sowie auf dem Gelände der Hochschule ist auf Sauberkeit zu achten. Für die Entsorgung des Abfalls sind die bereitgestellten Behältnisse zu benutzen. Dies gilt insbesondere für die Beseitigung von Abfällen nach Beendigung der Lehrveranstaltungen.
4. Alle Mitglieder, Angehörigen und Gäste der Hochschule sind verpflichtet darauf hinzuwirken, dass alle technischen Einrichtungen ordnungsgemäß genutzt und Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl, Sachbeschädigung oder Einbruch verhindert werden. Jedes unbefugte Entnehmen, unsachgemäße Handhaben und Beschädigen von Einrichtungen und Gegenständen wird zivilrechtlich und strafrechtlich verfolgt.
5. Festgestellte Schäden, Störungen oder sonstige Unregelmäßigkeiten sind unverzüglich der Leitung Campusverwaltung zu melden.
6. Alle Personen haben sich so zu verhalten, dass sie den Lehr-, Lern-, Bibliotheks- und Forschungsbetrieb, sonstige genehmigte Veranstaltungen und die Tätigkeit der Hochschulverwaltung nicht beeinträchtigen. Auch an den Wochenenden und in den Abend- und Nachtstunden darf die öffentliche Ordnung auf dem Campus und in den Gebäuden der Hochschule nicht gestört werden.

7. Während der Öffnungszeiten der Gebäude und Gebäudeteile sind alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule berechtigt, die Vorlesungs-, Übungs- und Seminarräume der Hochschule unter Beachtung der Raumbelungspläne sowie der besonderen Regelungen der zentralen Einrichtungen zu Studienzwecken bzw. für Zwecke der Hochschule (insbesondere Dienst- und Lehrzwecke) zu benutzen. Die Raumbelung ist bei der Leitung Campusverwaltung anzumelden.
8. Mobiliar und Einrichtungsgegenstände der Hochschule dürfen nur mit Zustimmung der Leitung Campusverwaltung von ihrem eigentlichen Standort entfernt und andernorts verwendet oder eingesetzt werden.
9. Die Räume sind nach der Benutzung wieder selbständig so herzustellen und aufzuräumen, wie sie angetroffen wurden. Mitgebrachte Gegenstände sind unverzüglich zu entfernen. Bei Verlassen der Räume sind verwendete elektrische Geräte sowie das Licht auszuschalten.
10. Sofern keine technische Belüftung vorhanden ist, sind die Räume ausreichend zu belüften, geöffnete Fenster sind, soweit möglich, festzustellen. Sofern die Witterung dies erfordert sind die Fenster und Türen zu schließen sowie der außenliegende Sonnenschutz in eine witterungsfeste Position einzufahren.
11. Zur Vermeidung von Diebstählen sind persönliche Wertgegenstände (Geldbörsen, Brieftaschen, Schmuck, teure Kleidungsstücke, etc.) unter Verschluss zu halten. Für abhanden gekommene Geldbeträge und Wertsachen wird keine Haftung übernommen. Für den Verschluss der Räume und Dienstzimmer sowie der Schränke und Schreibtische sind die jeweiligen Nutzerinnen und Nutzer verantwortlich, ebenso für das Ausschalten der Beleuchtung und elektrischer Geräte sowie das Schließen der Fenster beim Verlassen der Räume. Auch bei kurzfristigem Verlassen sind die Räume zur Vermeidung von Diebstählen zu verschließen.
12. Die an der Hochschule tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben sicherzustellen, dass ihr Arbeitsplatz vor unbefugtem Zutritt geschützt ist. Schlüssel sind sicher zu verwahren. Die besonderen Regelungen für den Datenschutz bleiben unberührt.
13. Diebstähle sind unverzüglich der Leitung Campusverwaltung zu melden.
14. In den Lehrräumen und Laboren ist die Zubereitung von Speisen und Getränken grundsätzlich nicht gestattet. Die Präsidentin oder der Präsident kann Ausnahmen gestatten; diese Befugnis kann delegiert werden.
15. Das Liegen auf den Freiflächen der Klosteranlage ist bei angemessener Bekleidung gestattet.
16. Den Anordnungen der Hausrechtsbeauftragten, die diese insbesondere zur Aufrechterhaltung der Ordnung einschließlich der Sauberkeit, der Ruhe und Sicherheit treffen, ist Folge zu leisten.

§ 7 Genehmigungspflichtige und unzulässige Betätigungen

1. In den Gebäuden bzw. Gebäudeteilen der Hochschule und den Liegenschaften der Hochschule bedürfen der Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten:
 - a) das Aushängen von Anschlägen und Plakaten (vgl. § 5),
 - b) das Verteilen von Druckerzeugnissen, die nicht dienstlich veranlasst sind,
 - c) das Veranstellen von Versammlungen, Umfragen sowie von Wahlen,
 - d) Veranstaltungen, die nicht solche der Hochschule sind,
 - e) die Benutzung der Räume zu anderen als Studien-, Lehr und Dienstzwecken,
 - f) die Vermietung von Räumen der Hochschule; die Benutzung hat unter Beachtung der Raumbelung, der besonderen Regelungen für die zentralen Einrichtungen und der ggfs. getroffenen mietvertraglichen Vereinbarungen zu erfolgen.

- g) das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie jede Art des Verkaufes und des Vertriebs von Waren,
- h) Werbung durch Personen, die weder Mitglieder noch Angehörige der Hochschule sind sowie kommerzielle Werbung und Werbung, die nicht dienstlich veranlasst ist,
- i) Bild- und Tonaufnahmen sowie Übertragungen zu gewerblichen Zwecken; zu privaten Zwecken sind sie in Veranstaltungen nur mit Erlaubnis der Veranstaltungsleitung und mit ausdrücklicher Zustimmung aller betroffenen Anwesenden gestattet. Menschen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung darf die Zustimmung zu Bild- und Tonaufnahmen sowie Übertragungen in Lehrveranstaltungen nicht unbillig verweigert werden, soweit Ausnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigung erforderlich sind.
- j) Film- und Fernsehaufnahmen.

Der Präsident oder die Präsidentin kann diese Befugnisse ganz oder teilweise delegieren. Anträge auf Genehmigung sind an die Leitung Campusverwaltung zu richten.

2. Unzulässig sind in den Gebäuden der Hochschule
 - a) Handlungen, die gegen die Katholische Kirche, ihre Glaubensbetätigung und ihr Wirken in der Gesellschaft gerichtet sind oder geeignet sind, das Ansehen der Kirche sowie ihre Glaubens- und Sittenlehre zu bekämpfen oder öffentlich herabzusetzen,
 - b) parteipolitische Betätigungen,
 - c) die Benutzung von Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards und Ähnliches sowie die Benutzung oder das Mitführen von Fahrrädern,
 - d) Betteln und Hausieren,
 - e) das Übernachten in den Gebäuden,
 - f) das Mitführen von Tieren, ausgenommen Blinden-, Assistenz- oder Therapiehunde (die an der Leine zu führen sind),
 - g) Eigen- und Fremdgefährdung durch Alkohol-, Medikamenten- und Suchtmittelgebrauch,
 - h) das Aufsuchen von Hochschulangehörigen zum Abschluss sowie der Abschluss privater Geschäfte innerhalb der Dienstgebäude,
 - i) die Nutzung sanitärer Anlagen in den Gebäuden durch Personen, die weder Mitglieder oder Angehörige noch Gäste der Hochschule sind (hochschulfremde Personen),
 - j) die Nutzung der Gebäude und Liegenschaften der Hochschule von hochschulfremden Personen als Aufenthaltsort.
3. Verbot der Gesichtsverhüllung: Mitglieder, Angehörige und Gäste der Hochschule dürfen in den Hochschulgebäuden und bei Hochschulveranstaltungen ihr Gesicht nicht verhüllen. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Präsidentin oder der Präsident Ausnahmen zulassen.

§ 8 Brandschutz

1. Flucht- und Rettungswege sowie Feuerwehrezufahrten sind ständig freizuhalten.
2. In Flucht- und Rettungswegen (Flure) dürfen keine Gegenstände abgestellt oder angebracht werden, die eine Brandlast darstellen (brennbares Material), von denen ein Brand ausgehen kann (z.B. elektrische Geräte) oder die Rettungswege einengen. Brandschutztüren dürfen nicht verkeilt oder verstellt werden.
3. Auf dem gesamten Gelände der Hochschule besteht ein grundsätzliches Verbot des Hantierens mit offenem Feuer.
4. Aus brandschutzrechtlichen Gründen ist das Parken von Krafträdern und Mofas unter dem Arkadengang strikt verboten.

5. Das Mitbringen und Benutzen eigener Elektrogeräte ist verboten (Ausnahme: Handys und Rechner).
6. Das Umstellen der Bänke im Arkadenhof ist untersagt.
7. Alle Mitglieder, Angehörigen und Gäste der Hochschule haben die geltende Brandschutzordnung zu beachten und alle Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Brandgefahr führen können.
8. Die jeweils geltenden Alarm-, Flucht- und Rettungspläne sind zu beachten.
9. Jede missbräuchliche Benutzung von Feueralarm- und Feuerlöscheinrichtungen wird strafrechtlich und zivilrechtlich verfolgt.

§ 9 Fahrräder und Kraftfahrzeuge

1. Auf dem Gelände der Hochschule gilt die Straßenverkehrsordnung.
2. Parken auf dem Gelände der Hochschule ist nur Mitgliedern, Angehörigen und Gästen der Hochschule sowie nur auf den dafür vorgesehenen Stellplätzen gestattet. Kraftfahrzeuge und Fahrräder sind an den vorgesehenen und gekennzeichneten Stellplätzen so abzustellen, dass von ihnen keine Behinderung, Gefährdung oder Sachbeschädigung ausgehen kann.
3. Pkw sind grundsätzlich auf dem Groß Parkplatz zu parken. Krafträder, Mofas sind auf dem kostenfreien Motorradparkplatz (Einfahrt Groß Parkplatz) abzustellen. Aus brandschutzrechtlichen Gründen ist das Parken von Krafträdern und Mofas unter dem Arkadengang strikt verboten.
4. Durch- und Zufahrten, Ein- und Ausgänge, Rettungswege sowie Zufahrten für Einsatzfahrzeuge (Feuerwehr, Notarzt, Polizei) sind ständig freizuhalten.
5. Das Abstellen abgemeldeter oder nicht fahrbereiter Kraftfahrzeuge ist verboten, ebenso das Abstellen funktionsuntüchtiger Fahrräder.
6. Entgegen den vorstehenden Regelungen abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten der Halterin/des Halters abgeschleppt und/oder von einer weiteren Benutzung der Stellplätze ausgeschlossen werden. Widerrechtlich abgestellte Fahrräder können kostenpflichtig entfernt und in Verwahrung genommen werden. Für Beschädigungen, die im Zusammenhang mit dem Entfernen entstehen, haftet die Hochschule nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
7. Entfernte Fahr- und Motorräder werden von der KSH für die Dauer von zwölf Wochen aufbewahrt und an denjenigen herausgegeben, der glaubhaft macht, Eigentümer/Eigentümerin oder rechtmäßige Besitzerin/rechtmäßiger Besitzer zu sein. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden die Fahr- und Motorräder wie Fundsachen (§ 11) behandelt.
8. Die Nutzung der Stellplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Die Hochschule übernimmt keine Haftung für Schäden an Fahrzeugen jeglicher Art, die auf Grundstücken der Hochschule abgestellt sind.

§ 10 Schließfächer, Garderoben

Zur Aufbewahrung von Gegenständen und Kleidungsstücken stellt die Hochschule Studierenden, Lehrbeauftragten und Gästen in dem vorhandenen Umfang Schließfächer zur Verfügung. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Die zur Benutzung der Schließfächer erlassenen allgemeinen Bedingungen sind zu beachten.

§ 11 Fundsachen

1. Fundsachen sind mit Fundort und –datum gekennzeichnet bei der Leitung Campusverwaltung abzugeben.
2. Anfragen wegen verlorener Sachen sind an die Leitung Campusverwaltung zu richten. Fundsachen werden für die Dauer von mindestens 3 Monaten aufbewahrt und an diejenige oder denjenigen herausgegeben, die oder der glaubhaft macht, Eigentümerin oder Eigentümer oder rechtmäßige Besitzerin oder rechtmäßiger Besitzer zu sein. Nach Ablauf dieser Frist werden Gegenstände vernichtet oder entsprechend der §§ 978 ff. BGB verwertet.
3. Die in den Aufbewahrungskästen der Bibliothek nach Schließung der Bibliothek zurückgelassenen Gegenstände werden vier Wochen aufbewahrt und dann an die Leitung Campusverwaltung weitergeleitet. Innerhalb dieser vier Wochen muss direkt in der jeweiligen Bibliothek nachgefragt werden.

§ 12 Ahndung von Verstößen gegen die Hausordnung

Bei Verstößen gegen diese Hausordnung kann ein Hausverbot erteilt werden. Darüber hinaus können Verstöße neben weiteren Maßnahmen, die in Ausübung des Hausrechts ergriffen werden, und den Rechtsfolgen, auf die bereits in dieser Hausordnung hingewiesen wurde, zu zivil-, straf-, ordnungswidrigkeits- und arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen.

§ 13 Allgemeine Ordnungsbestimmungen

Die für das Gelände sowie einzelne Gebäudeteile, für besondere Einrichtungen und für das Verhalten im Brandfall sowie bei Gefährdungen und Notfällen bestehenden ergänzenden Ordnungen (z.B. Campusordnung, Brandschutzordnung) sind zu beachten.

§ 14 Schlussbestimmungen

Die Hausordnung für die Hochschule tritt zum 01.07.2021 in Kraft.

München, den 17.06.2021

gez.

Prof. Dr. Hermann Sollfrank
Präsident